

	<b>Fusion; 3 ff.</b>	<b>Spaltung; 29 ff.</b>	<b>Vermögensübertragung; 69 ff.</b>
<b>Arten</b>	Absorbtion (Übernahme) und Kombination (neue Gesellschaft): 3	Auf- und Abspaltung  Symmetrische und asymmetrische (31 II)	Entgeltlich oder unentgeltlich
Zulässigkeit (Wer mit wem?)	<b>4-6</b>	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	Alle im HR eingetragenen Rechtsträger (auch Einzelunternehmen)
Anspruch auf Anteile? (7)	Ja (möglich ist aber auch ein Wahlrecht <sup>1</sup> oder nur Abfindung <sup>2</sup> )	Ja, vgl. 31 I (Verweis auf 7)	Nein
<b>Verfahren</b>	1. KE <sup>3</sup> (bei der Absorbtion)  Neugründung nach ZGB/OR <sup>4</sup> (bei der Kombination)  Allenfalls Zwischenbilanz	1. KE (bei der übernehmenden Gesellschaft; 33), KH (bei der übertragenden Gesellschaft <sup>5</sup> )  Neugründung vgl. Fusion  Allenfalls Zwischenbilanz	
	2. Schriftlicher Fusionsvertrag (oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgane): 12, Inhalt 13	2. Spaltungsplan	1. Übertragungsvertrag (Nominatkontrakt), Sacheinlageverschriften bleiben aber vorbehalten ( <b>69 II</b> )  Inventar bestimmt, was übergehen soll (→ grössere Freiheit als gemäss OR 181 „organisch und in sich geschossen“)
	3. Fusionsbericht: 14, Inhalt 14 III	3. Spaltungsbericht	
	4. Prüfung von Vertrag und Bericht durch besonders befähigten Revisor	4. Prüfung	
	5. Einsichtsrecht ( <b>30 Tage</b> vor Beschlussfassung)	5. Einsichtsrecht ( <b>2 Monate</b> vor Beschlussfassung)	
	6. GV-Bschluss ( <b>verschiedene Quoren; 18<sup>6</sup></b> )	6. GV-Bschluss ( <b>symmetrische: Verweis auf 18, asymmetrische: 90% aller Stimmen</b> )	
	7. öffBeurkundung des Beschlusses	7. öffBeurkundung	
	8. HR-Eintrag	8. HR-Eintrag	2. HR-Eintrag, (partielle)

<sup>1</sup> FusG 8 I.

<sup>2</sup> FusG 8 II: sog Squeeze Out (es braucht ein Quorum von mind. 90 % der Stimmen oder Köpfe (umstritten) übertragenden Gesellschaft (FusG 18 V).

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über Sacheinlagen und die Höhe der KE (OR 651 II) sind nicht anwendbar (FusG 9).

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über die Anzahl Gründer und die Sacheinlagen sind aber nicht zu beachten (FusG 10).

<sup>5</sup> Dies ist zwingend, wenn keine freiverfügbaren Mittel in der Höhe des Buchwerts des zu übertragenden Vermögens vorhanden ist.

<sup>6</sup> Für die Fusion zweier AG bedarf es beispielsweise einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen und eines absoluten Mehrs des vertretenen Kapitals.

Übersicht FusG (Michael Schlumpf)

	(Konstitutiv → Universalsukzession)  → Heilung?	(Konstitutiv → (partielle) Universalsukzession)	Universalsukzession
<b>Schutzbestimmungen</b>			
Gesellschafter	Quoren (7) und KE	Quoren (31 I → 7) und KE	<b>Nachträgliche Informationspflicht (74)</b>
Gläubiger	Recht auf Sicherstellung <b>(3 Monate nach HR- Eintrag, 3-mal Schuldenruf im SHAB (25)</b>  Ursprüngliche persönliche Haftung der <b>Gesellschafter</b> bleibt 3 Jahre seit der Rechtswirksamkeit (26)	Recht auf Sicherstellung <b>(innert 2 Monaten vor Spaltungsbeschluss, 3- mal Schuldenruf im SHAB (45 f.)</b>  Subsidiäre Haftung aller beteiligten <b>Gesellschaften (38 III)</b>	<i>Gläubiger übertragener Vermögensteile:</i> solidarische Haftung der alten Schuldner während 3 Jahren (75)  <i>Gläubiger <u>nicht</u> übertragener Vermögensteile:</i> Vorbehalt der Kapitalschutzvorschriften (69 II)
<b>Klagen</b>	<i>Überprüfungsklage (105):</i> Anteils- und Mitgliedschaftsrechte/Abfindung nicht angemessen (Fusion, Spaltung und Umwandlung)		
	<i>Anfechtungsklage (106 f.):</i> Beschluss verletzt FusG (Fusion, Spaltung und Umwandlung)		
	<i>Verantwortlichkeitsklage (108):</i> Alle mit der Umstrukturierung befassten Personen (Fusion, Spaltung, Umwandlung <u>und Vermögensübertragung</u> )		